

ETL Steuerberatung



Drei Mal in Sachsen-Anhalt
für Sie zu erreichen

in Dessau-Roßlau, Bernburg und Staßfurt

Steuerberaterinnen Sabine Patzelt, Maria Gast und Simone Dieckow



„Wir sind Steuerberaterinnen aus Leidenschaft.

Unser Team und wir geben täglich unser Bestes, damit Sie so wenig wie möglich Steuern zahlen, Sie Ihre unternehmerischen Ziele erreichen und Sie bei uns einfach bestens beraten sind.“

Einführung einer Mobilitätsprämie für Geringverdiener ab 2021

Mit § 101 EStG soll für **geringverdienende Pendler** (Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Betriebsstätte mit einer Entfernung von mindestens 21. Kilometern) für die Jahre 2021 bis 2026 eine **neue Mobilitätsprämie** eingeführt werden. Diese kann auf **amtlich vorgeschriebenem Vordruck** innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden. Sie wird durch gesonderten **Prämienbescheid** festgesetzt und ausgezahlt, sofern sie mindestens **10 Euro** beträgt. Bei der Prämie solle es sich nicht um eine **steuerpflichtige Einnahme** handeln. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, Einzelheiten der Festsetzung und Auszahlung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Prämie soll 14 Prozent der Entfernungspauschale betragen. Allerdings wird diese auf den **Betrag gedeckelt**, der den Grundfreibetrag unterschreitet. Bei Arbeitnehmern soll zusätzlich noch eine Deckelung erfolgen, wenn die Entfernungspauschale zusammen mit den übrigen Werbungskosten den Werbungskostenpauschbetrag nicht überschreitet.

Klimaschutzpaket

Bürokratieentlastungsgesetz III

Jahressteuergesetz 2019

Gesetz zur teilweisen Rückführung des Solidaritätszuschlags

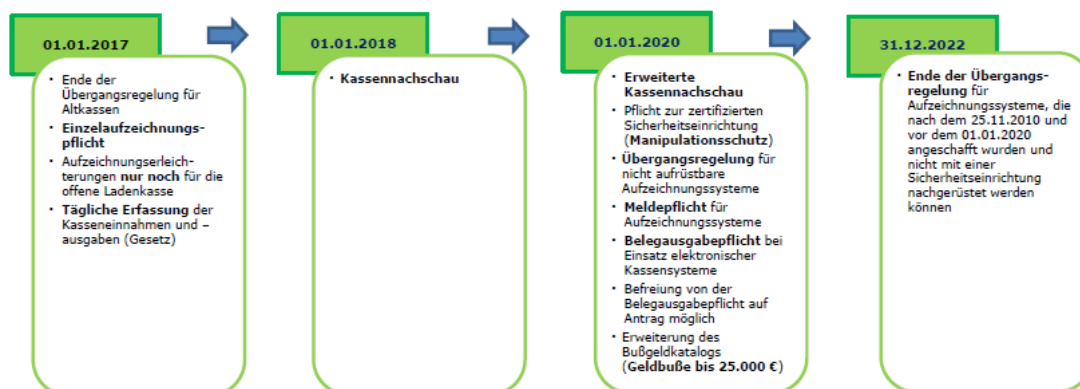
Ausblick

ETL

1. Unternehmer
2. Lohnsteuer und Sozialversicherung
3. Alle Steuerpflichtigen

Neuerungen für elektronische Registrierkassen

ETL



Neuerungen für elektronische Registrierkassen

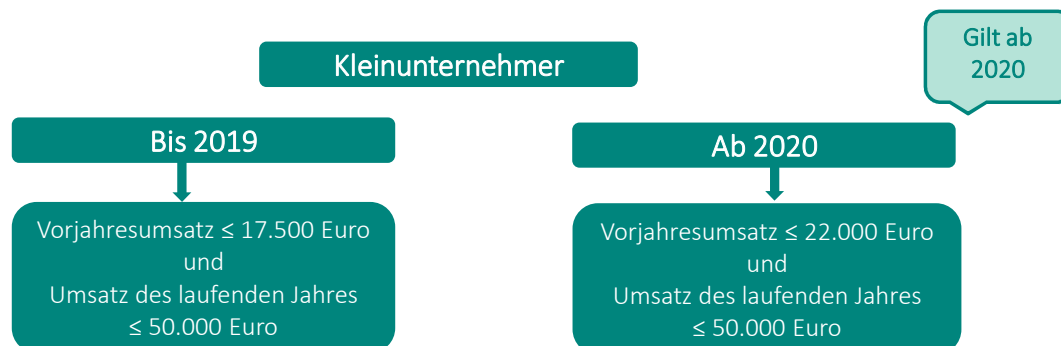
ETL

- » Erweiterte Kassenschau
- » Pflicht zur zertifizierten Sicherheitseinrichtung
(Nichtbeanstandung bis 30.09.2020)
- » Meldepflicht für Registrierkassen
- » Belegausgabepflicht
- » Erweiterung des Bußgeldkatalogs bis 25.000 Euro

Gilt ab
2020

Kleinunternehmergrenze erhöht

ETL



- » → über Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung in 2020 entscheidet Umsatzhöhe in 2019
- » Achtung: kein gesonderter Umsatzsteuerausweis zulässig
- » Kein Vorsteuerabzug
- » Option zur Regelbesteuerung möglich

E-Rechnungen

ETL

- » digitale Rechnungen und Papierrechnungen steuerlich gleichgestellt
 - Vorsteuerabzug zulässig bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung
 - Empfänger muss Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Rechnungsinhaltes prüfen (Abgleich mit Bestellung, Kaufvertrag, Lieferschein)
 - Sicherstellung, dass keine nachträgliche Veränderung möglich oder diese erkennbar und dokumentiert ist
- » E-Rechnung oder X-Rechnung
 - strukturierten Format, welches automatisierte Weiterverarbeitung beim Rechnungsempfänger ermöglicht
 - Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen stellen auf E-Rechnungen um
- » **Ab April 2020:**
 - Bundesbehörden akzeptieren nur noch E-Rechnungen
 - Ausnahme: Rechnungsbeträge < 1.000 Euro
 - Alle Behörden müssen E-Rechnungen akzeptieren
 - Landes- und Kommunalverwaltungen akzeptieren aber teilweise noch Papierrechnungen (regional unterschiedlich)
- » **Handlungsbedarf für Unternehmer, die öffentliche Einrichtungen zu ihren Kunden zählen**

Handlungsbedarf
für Unternehmer
bis April 2020

Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr

ETL

Mehr Ladesäulen, höhere Kaufprämien

- » Aktion Mobilität der Bundesregierung
- » Beschluss vom 05.11.2019
- » Jahressteuergesetz 2019; Beschluss des Bundestages vom 07.11.2019

Klimafreundliches Fahren

→ Das wurde beschlossen: ←

 <p>E-Autos</p> <p>Umweltbonus wird verlängert und erhöht, 50.000 zusätzliche Ladestationen.</p>	 <p>Alternative Antriebe</p> <p>Entwicklung einer umfassenden Wasserstoffstrategie.</p>	 <p>Autonomes Fahren</p> <p>Schaffung eines rechtlichen und technischen Rahmens im März 2020.</p>
--	---	---

Privatnutzung betrieblicher Elektro-/Hybridelektro PKW's

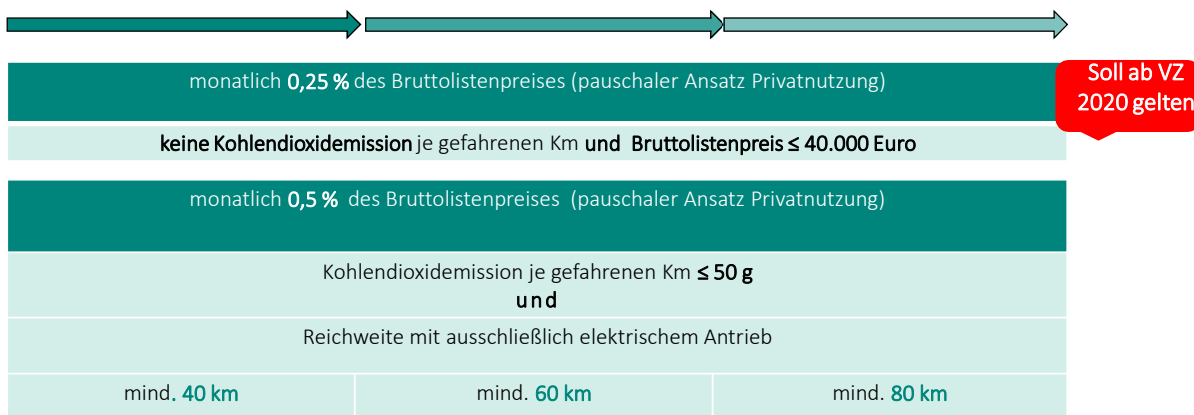
ETL

Anschaffung zwischen

01.01.2019 und 31.12.2021

01.01.2022 und 31.12.2024

01.01.2025 und 31.12.2031



Förderung der Elektromobilität von LKW's

ETL

- » Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten (neben der linearen Afa)
- » Elektronutzfahrzeuge: EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3
 - ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben
 - gespeist aus ganz oder überwiegend mechanische oder elektrochemische Energiespeicher oder emissionsfrei betriebene Energiewandlern
- » elektrisch betriebene Lastenfahräder
 - Schwerlastfahräder mit
 - Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und Nutzlast von mindestens 150 kg
 - elektromotorischer Hilfsantrieb
- » Anschaffung nach **31.12.2019 und vor 31.12.2031**
- » Elektronische Meldung der Anschaffungskosten und Fahrzeugdaten ist Voraussetzung auf amtlichen Vordruck beim Finanzamt

Bei
Anschaffung
2020 bis 2031

Umweltbonus - Kaufprämie

ETL

- » Antragstellung an Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- » seit 2. Juli 2016
Verlängerung bis 2025 geplant
- » gilt für Kauf oder Leasing

Verlängerung
bis 2025
geplant

	bisher		geplant	
	Listenpreis	Zuschuss	Listenpreis	Zuschuss
Elektrofahrzeug	≤ 40.000 €	4.000 € (2.000 € Bundesanteil)	≤ 40.000 €	6.000 €
			> 40.000 € und ≤ 60.000 €	5.000 €
Hybridfahrzeug	≤ 40.000 €	3.000 € (1.500 € Bundesanteil)	≤ 40.000 €	4.500 €
			> 40.000 € und ≤ 60.000 €	4.000 €

Betriebliche Fahrräder

ETL

- » **Kein Ansatz** für private die Nutzung eines betrieblichen Fahrrads durch den Unternehmer, aber: Umsatzbesteuerung als unentgeltliche Wertabgabe
- » für Veranlagungszeiträume 2019 bis 2021
- » Verlängerung bis einschließlich VZ 2030 geplant
- » Voraussetzung: keine verkehrsrechtliche Zulassung als Kraftfahrzeug

Verlängerung
bis 31.12.2030
geplant

Ausblick

ETL

1. Unternehmer
2. Lohnsteuer und Sozialversicherung
3. Alle Steuerpflichtigen

Mindestloohnerhöhung 2019 und 2020

ETL

- » Erhöhung des Mindestlohnes in 2019 und 2020

2015/2016	2017/2018	2019	2020
8,50 Euro	8,84 Euro	9,19 Euro	9,35 Euro

Mindestlohn 2020:
9,35 Euro brutto
je Arbeitsstunde

- » Handlungsbedarf bei Zahlung fester monatlicher Bruttolöhne

$$\frac{\text{Bruttomonatslohn}}{\text{vereinbarte bzw. geleistete Arbeitsstunden}} \geq 9,35 \text{ Euro ?}$$

- » Arbeitswoche mit 40 Stunden: Bruttolohn mindestens 1.620,37 Euro (2019: 1.592,93 Euro)
(9,35 Euro x 40 Stunden x 52 Wochen / 12 Monate)
- » Problem: starke Monate wie der Juli 2020 mit 23 Arbeitstagen
 - Bei Zahlung von 1.620,37 Euro würde der Mindestlohn unterschritten.
 - Mindestlohn bei 23 Arbeitstagen:
(9,35 Euro x 8 Stunden x 23 Tage = 1.725,92 Euro)

Mindestlohn bei Mini-Jobs

ETL

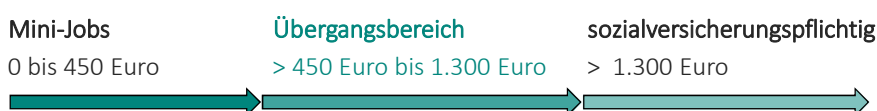
- » bei Erhöhungen des Mindestlohnes ist stets das Einhalten der Geringfügigkeitsgrenze zu prüfen
→ Prüfung der Mini-Job-Verträge

$$\frac{\text{Mini – Job – Entgelt}}{\text{vereinbarte bzw. geleistete Arbeitsstunden}} \geq 9,35 \text{ Euro ?}$$

- » 2020: Mini-Job mit 450 Euro/Monat und Mindestlohn von 9,35 Euro/h nur, wenn weniger als 48 Stunden/Monat vereinbart werden
(48 Stunden x 9,35 Euro = 448,80 Euro)
 - **Fall 1:** ≥ 49 Stunden, die tatsächlich mit 9,35 Euro vergütet werden
→ kein Mini-Job, sondern sozialversicherungspflichtiger Midi-Job
 - **Fall 2:** 450 Euro/Monat für ≥ 49 Stunden
→ Verstoß gegen MiLoG; Phantomlohn (SV-Beiträge auf Mindestlohn)
- » **Tipp:**
erforderliche Änderungsvereinbarungen bereits in 2019 mit maximal 48 Stunden/Monat abschließen

Mini-Jobber/Beschäftigung im Übergangsbereich ab Juli 2019

ETL



- » Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung geplant (soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten)
- » Geringverdiener sollen bei Sozialabgaben entlastet werden
- » Gleitzone bis 850 Euro wird ausgedehnt auf 1.300 Euro (sog. Übergangsbereich)
 - Grundsatz: Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen der SV
 - Volle Beiträge des ArbG
 - allmähliches Ansteigen der ArbN-Beiträge
 - Keine Einbußen bei Rente aufgrund der reduzierten ArbN-RV-Beiträge (Entgeltpunkte für Beitragszeiten werden aus dem Arbeitsentgelt ermittelt)

Sachbezugswerte 2019/2020

- » Anhebung der Werte entsprechend Verbraucherpreisentwicklung
- » Steuerfreie Verpflegung:

	2019	2020
Frühstück	1,77 Euro (53,00 Euro monatlich)	1,80 Euro (54,00 Euro monatlich)
Mittagessen	3,30 Euro (99,00 Euro monatlich)	3,40 Euro (102,00 Euro monatlich)
Abendessen	3,30 Euro (99,00 Euro monatlich)	3,40 Euro (102,00 Euro monatlich)
täglich insgesamt	8,37 Euro (251,00 Euro monatlich)	8,60 Euro (258,00 Euro monatlich)

- » Steuerfreie Unterkunft:
 - monatlich 235,00 Euro (2020); 231,00 Euro (2019)
 - bezogen auf den Quadratmeter gelten 2020
 - 4,12 Euro (2019: 4,05 Euro)
 - 3,37 Euro (2019: 3,31 Euro)
 bei einfacher Ausstattung – ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche

Steuerfreier Sachbezug – 44 Euro-Grenze

- » Sachzuwendungen bis zu 44 Euro (inkl. Umsatzsteuer) pro Monat sind steuer- und sozialabgabenfrei
- » **Verschärfung im JStG 2019 geplant**
- » Bareinnahmen sind auch zweckgebundene Geldleistungen und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten
- » Steuerfreier Sachbezug bis zu 44-Euro pro Monat weiterhin möglich für Gutscheine und Geldkarten,
 - die **ausschließlich** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen
 - die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden
 - für die ein Barauszahlung ausgeschlossen ist
- » Wie bisher:
 - **Freigrenze** 44 Euro pro Monat darf nicht überschritten werden
 - Nicht für Sachbezüge, für die pauschale Sachbezugswerte festgelegt sind
 - Vereinbarungen über Sachbezüge und Zahlungsbelege gehören zu den Lohnunterlagen

Ab VZ 2020
geplant

Dienstreisen

- » Anhebung der Verpflegungspauschalen geplant

Abwesenheitsdauer	Bis VZ 2019	Ab VZ 2020
Mehr als 8 Stunden	12 €	14 €
An- und Abreisetag	12 €	14 €
Mehr als 24 Stunden	24 €	28 €

Ab VZ 2020
geplant

- » Achtung: Kürzung Mahlzeitengestellung ab 2020

- 5,60 € für Frühstück
- 11,20 € für Mittag-/Abendessen

Elektromobilität – Ladestationen für Arbeitnehmer

- » Einkommensteuer

- steuerliche Begünstigungen für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile
- ab VAZ 2017, ursprünglich befristet bis 2020;
Verlängerung bis 31. Dezember 2030 geplant (JStG 2019)
- Voraussetzung: Vorteile werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, d. h. **nicht** bei Barlohnnumwandlungen
- **Steuerbefreiung für**
 - vom **Arbeitgeber gestellten Ladestrom**, d. h. steuerfreies Aufladen privater Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers
 - Zeitweise Überlassung von Ladestationen durch den ArbG im Betrieb oder beim Arbeitnehmer
 - **Das Aufladen bei Dritten oder beim Arbeitnehmer (bspw. durch Kostenerstattung durch den Arbeitgeber) ist nicht begünstigt!**
- **Pauschalbesteuerung** mit 25 % zzgl. SolZ (+ggf. KiSt) für
 - unentgeltliche oder verbilligte **Übereignung** einer **Ladevorrichtung**
 - Zuschüsse zu einer Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber

Verlängerung
bis 31.12.2030
geplant

Fahrradgestaltung

ETL

- » seit 1. Januar 2019 Fahrradgestaltung geregelt
 - o steuerfrei und sozialversicherungsfrei ist die Überlassung (nicht Übereignung) eines betrieblichen Fahrrads oder Pedelec an den Arbeitnehmer
 - o auch Überlassung zur privaten Nutzung, zur Nutzung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten
 - o nur wenn zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
 - o Nur wenn Fahrrad ohne Kfz-Zulassung
 - o Keine Kürzung der Entfernungspauschale bei Nutzung für Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte
 - o verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug zugelassene Elektrofahrräder: Ansatz des geldwerten Vorteils wie beim Kfz (Privatnutzung, Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte, Familienheimfahrten)
- » ab 1. Januar 2020 Übereignung Fahrrad
 - o **Pauschalbesteuerung** mit 25 % zzgl. SolZ (+ggf. KiSt) für **unentgeltliche oder verbilligte Übereignung** eines betrieblichen Fahrrads
 - o nur wenn zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
 - o nur wenn Fahrrad ohne Kfz-Zulassung

Verlängerung
bis 31.12.2030
geplant

Pauschal-
besteuerung mit
25 % geplant

Höhere Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie

ETL

- » Erhöhung der Pendlerpauschale
 - o befristet für 2021 bis 2026
 - o 0,35 Euro/je vollem Entfernungskilometer
 - o ab 21. Entfernungskilometer
 - o Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten
- » Mobilitätsprämie
 - o Für geringverdienende Pendler
 - o Mit Entfernung von mindestens 21 Kilometern
 - o Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten
 - o Gesonderte Prämie statt Werbungskostenabzug
 - o Beantragung nach Ablauf des Kalenderjahres
 - o Prämie i.H.v. 14 % der Entfernungspauschale
 - Gedeckelt auf den Betrag, der den Grundfreibetrag unterschreitet und
 - den Betrag, um den die Entfernungspauschale zusammen mit den übrigen Werbungskosten den Werbungskostenpauschbetrag nicht überschreitet

ab 2021
geplant

Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung

- » Bezugsgrößen, Versicherungspflicht- und Beitragsbemessungsgrenzen werden 2020 erneut angehoben
- » Beitragsbemessungsgrenzen:
 - KV/PV: 4.687,50 Euro/Monat (2019: 4.537,50 Euro)
 - Versicherungspflichtgrenze: 62.550 Euro (für ArbN: Wahlrecht private KV)
 - RV/AV (alte BL): 6.900 Euro/Monat (2019: 6.700 Euro)
 - RV/AV (neue BL): 6.450 Euro/Monat (2019: 6.150 Euro)
- » Einkommensgrenze beitragsfreie Familienversicherung
 - 445 Euro (2019: 445 Euro)
- » **Mindestbemessungsgrundlage freiwillige KV:**
 - Einheitlich für Existenzgründer und hauptberuflich Selbständige: 1.061,67 Euro (2019: 1.038,33 Euro; 2018 für hauptberuflich Selbständige noch 2.283,75 Euro)

Betriebsprüfungen der Rentenversicherung

- » Bundessozialgericht fordert Prüfpflicht für
 - Gesellschafter-Geschäftsführer
 - Ehe-/Lebenspartner
 - Abkömmlinge des Arbeitgebers
- » Betriebsprüfungen müssen künftig mit Verwaltungsakt abgeschlossen werden
 - auch bei beanstandungslosen Prüfungen
 - Umfang, geprüfte Personen und Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten
 - Mehr Rechtssicherheit, da insoweit auch Vertrauensschutz bei künftigen Prüfungen
- » Bisher: Kein Vertrauensschutz durch Prüfmitteilungen
 - Betriebsprüfer können die Versicherungspflicht auch rückwirkend anders beurteilen und für den gesamten aktuellen Prüfungszeitraum Beiträge nachfordern
 - allgemeine Verjährungsfrist von vier Jahren → Nachforderungen ab 2015 aktuell möglich

Lohnsteuerpauschalierung

ETL

- » Pauschale Besteuerung von Entgelt → Vorteile:
 - i. d. R. keine SV-Beiträge für ArbG und ArbN
 - ArbG kann pauschale Lohnsteuer tragen
 - Für ArbN: Brutto = Netto

20 %	25 %	30%
Gruppenunfallversicherung, p.a. durchschnittlich max. 62 € (100 € ab 2020) je ArbN	Unentgeltlich/verbilligt abgegebene tägliche Mahlzeiten (Merkmal „M“)	Geschenke
	Verpflegungsmehraufwendungen bis zu 100 % der steuerfreien Pauschalen	
	Erholungsbeihilfen (156 €, 104 € Ehegatte, 52 € je Kind)	
	Betriebsveranstaltungen , soweit nicht steuerfrei	
	Unentgeltliche/verbilligte Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten, Zubehör und Internetzugang sowie Zuschüsse für Internetnutzung	
	Unentgeltliche/verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen für Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge sowie Zuschüsse zum Erwerb und zur Nutzung dieser Ladevorrichtungen	
	Unentgeltliche/verbilligte Übereignung von Elektrofahrrädern	

13. November 2019

StBin Simone Dieckow | StB Torsten Lenk

27

Nachträgliche Lohnsteuerpauschalierung

ETL

- » Pauschal besteuerte Entgelte sind **nur sv-frei, wenn** die Entgelte im jeweiligen Abrechnungszeitraum auch tatsächlich pauschal versteuert und im Lohnkonto des ArbN aufgezeichnet werden
- » Korrektur der Lohnabrechnung mit nachträglicher Lohnsteuerpauschalierung kann zur SV-Pflicht führen → **wird teuer für ArbG**



13. November 2019

StBin Simone Dieckow | StB Torsten Lenk

28

Ausblick

1. Unternehmer
2. Lohnsteuer und Sozialversicherung
3. **Alle Steuerpflichtigen**

Steuertarif und Grundfreibetrag

- » Steuertarif
 - Ausgleich der kalten Progression für die Jahre 2019 und 2020 → Tarifeckwerte werden um geschätzte Inflationsrate des Vorjahres angeglichen
- » Grundfreibetrag
 - Anhebung des Grundfreibetrages in 2019 und 2020

2013	...	2017	2018	2019	ab 2020
8.130 €	...	8.820 €	9.000 €	9.168 €	9.408 €

- » Steuerentlastung
 - pro Jahr und Steuerpflichtigen bei 60.000 Euro zVE:
 - 2019: 168 Euro
 - ab 2020: zusätzlich ca. 193 Euro, insgesamt also 361 Euro

Rückführung des Solidaritätszuschlages

ETL

- » Teilweise Abschaffung ab 2021 geplant
- » Nur Entlastung bei der Einkommensteuer für niedrige und mittlere Einkommen
- » keine Entlastung für zu versteuernde Einkommen > 96.409 Euro

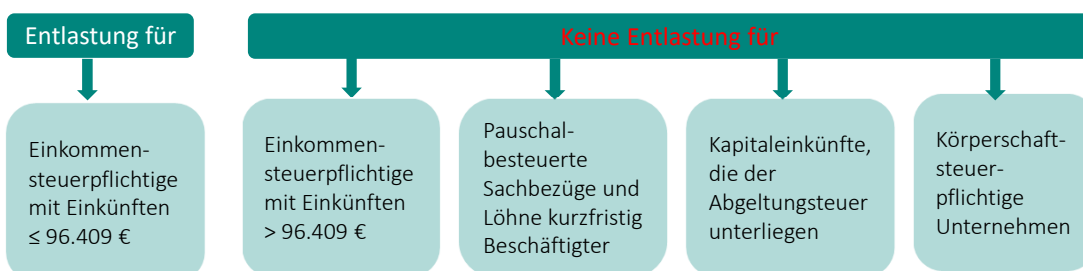
Bereich	z. v. EK	Höhe der Einkommensteuer	Höhe des SolZ
Freigrenze	bis 61.716 €	16.956 €	kein SolZ
Übergangsbereich / "Milderungszone"	zwischen 61.716 € und 96.409 €	16.956 € bis 31.528 €	0 € bis maximal 1.734,04 € (linear ansteigend)
unveränderter SolZ	ab 96.409 €	ab 31.528 €	5,5 Prozent der Est

Rückführung des Solidaritätszuschlages

ETL

- » Teilweise Abschaffung ab 2021 geplant

Ab 2021
geplant



Sonderabschreibung für Wohnungsneubau

- » Ziel: bezahlbarer Wohnraum für mittlere und untere Einkommensgruppen
- » Mittel: Sonderabschreibung für Bauherren
 - Sonderabschreibungen in Höhe von jeweils 5 %
 - im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den drei Folgejahren
 - zusätzlich zur linearen 2 %igen Gebäudeabschreibung
- » Voraussetzungen
 - Es müssen **neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen** geschaffen werden
 - mindestens zehn Jahre **entgeltliche** Vermietung für Wohnzwecke; keine Begünstigung von Ferienwohnungen
 - Baukosten maximal 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche,
 - Bemessungsgrundlage für Sonderabschreibung: AK/HK der begünstigten **Wohnung**, maximal 2.000 Euro je Quadratmeter
 - Keine Begünstigung für Neubauten mit hohem Standard und Modernisierungen
 - Bauanträge nach dem 01.09.2018 und vor dem 01.01.2022
 - Sonderabschreibung letztmalig 2026, auch wenn der vierjährige Inanspruchnahmezeitraum noch nicht abgeschlossen

28 % Afa in nur vier Jahren

Steuerbonus für energetische Gebäudesanierungen

- » Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung an selbstbewohntem Haus/ selbstbewohnter Eigentumswohnung
- » Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, max. 40.000 €
max. geförderte Investitionssumme: 200.000 € je Steuerpflichtigem
 - 1. Jahr: 7 % der Investition, maximal 14.000 €
 - 2. Jahr: 7 % der Investition, maximal 14.000 €
 - 3. Jahr: 6 % der Investition, maximal 12.000 €
- » Voraussetzungen
 - Gebäude älter als 10 Jahre ist
 - Haus oder Wohnung wird vom Eigentümer selbst genutzt (oder unentgeltlich überlassen)
 - Beginn der Baumaßnahmen bzw. Bauantragsstellung nach dem 31. Dezember 2019
- » Begünstigte Maßnahmen
 - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
 - Erneuerung von Fenster und Außentüren, sowie Lüftungs- und Heizungsanlagen
 - erstmaliger Einbau von Lüftungsanlagen oder digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
 - Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen, sofern sie mindestens zwei Jahre oder älter sind

Klimapaket:
geplant
ab 2020

